

Datum	15.10.2025
Zahl	WO4-BA-2084/3-2021 (014/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Thomas Hatzenbichler Agro-Technik GmbH, Fischering 2, 9433 St. Andrä;
Antrag auf Aufhebung einer Auflage bzw. Zulassung von Abweichungen
vom Genehmigungsbescheid WO4-BA-622(018) vom 29.05.2009;
-gewerbebehördliches Verfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Mit Bescheid vom 29.05.2009, Zl. WO4-BA-622(018), ist der **Thomas Hatzenbichler Agro-Technik GmbH**, Fischering 2, 9433 St. Andrä, die gewerbebehördliche Genehmigung zur **Änderung der bestehenden Betriebsanlage** für die Produktion von Landmaschinen auf den Gst.Nr. 36/1 und 114, KG Fischering, in Form der Errichtung und des Betriebes einer Lagerhalle mit asphaltiertem Abstellplatz, einer Endmontagehalle im Westen anschließend an die bestehenden 3 Hallenschiffe, einer 4 m hohen, hochabsorbierenden Lärmschutzwand südlich des Betriebsareals auf den Gst.Nr. 38, 134/1, 139/1 und 114, je KG Fischering, entlang des öffentlichen Weges, rechtskräftig erteilt worden.

Mit Bescheid vom 04.06.2009 (WO4-BA-1170 (005)/ WO4-BA-662(019) Spruchpunkt III. wurde der Thomas Hatzenbichler Agro-Technik GmbH, Fischering 2, 9433 St. Andrä im Lavanttal, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Lärmschutzwand im Hochwasserabflussbereich auf Gst. Nr. 38, 134/1, 139/1 und 114 je KG Fischering unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen und Aufträge erteilt.

Hiezu hat die Thomas Hatzenbichler Agro-Technik GmbH mit Eingabe vom 24.06.2025 den Antrag gestellt, den Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile lt. vorgelegten Projektunterlagen dahingehend abzuändern, dass die lärmschutztechnische Auflage zu Punkt II.3. entfällt und die damals vorgesehene Lärmschutzwand südlich des Weges auf den Gst.Nr. 38, 134/1, 139/1 und 114 der KG Fischering mit einer Höhe von 4,0 m ab Höhe SOK mit einer Länge von rund 139 lfm, VELOX LSW-SYSTEM 4003 „XL“, beidseitig hochabsorbierend, zu entfallen hat.

Im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen bzw. betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile haben jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im Genehmigungsverfahren (Bescheid vom 29.05.2009, Zl. WO4-BA-622(018) aufrecht geblieben ist. Alle Nachbarn haben auch insoweit Parteistellung, als damit neue oder größere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 verbunden sein können.

Das Projekt wird hiermit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich 05.11.2025 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 79c, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO

1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;
§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 17. OKT. 2025

Abnahme am: 05. NOV. 2025